Baustelle:	Maximilian-Kolbe-Schule in Wiebelskirchen
Baumaßnahme:	Umbau und Sanierung
Bauzeit:	Juni 2020 bis Juni 2023
Umfang der Arbeiten	siehe Baubeschreibung
Arbeitsablauf	siehe Bauzeitenplan
Gewerke	Gerüstbauarbeiten Abbrucharbeiten Baustromverteiler Bauzaun Baustelleneinrichtung Schadstoffausbau Verkehrssicherung EMB.-Arbeiten Malerarbeiten Fassadensanierung Elektro Heizung / Lüftung / Sanitär Trockenbau Malerarbeiten
Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber	Führt der Auftraggeber Bauleistungen aus, die zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfallen, so ist er gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz bzw. den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (§ 6 DGUV-VI / BGV A1) zur Abstimmung und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen mit den anderen Unternehmern verpflichtet. Eine verantwortliche Person für die Koordinationspflicht nach § 8 ArbSchG bzw. § 6 DGUV-VI / BGV A1 ist von jedem Auftragnehmer zu benennen und dem Bauherrn mitzuteilen.
Baustellenvorbereitung	Der AN hat sich über Ver- und Versorgungsleitungen kundig zu machen Im und außerhalb des Gebäudes sind die erforderlichen Leitungen frei zu schalten. Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) ist einzuholen (Sperrung Gehwege und Fahrbahn)
Sicherung Dritter	Die Baustelleneinrichtungsfläche wird komplett eingezäunt.
Zufahrt zur Baustelle:	Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über öffentliche Straßen.
Toiletten, Wasser, Pausenräume:	Die Baustelleneinrichtung mit Sozialräumen befindet sich im Baufeld (BE-Fläche)
Erste Hilfe: Feuerlöscher Telefon	Ersthelfer werden jeweils von den ausführenden Firma gestellt. Mittel für Erste Hilfe sind auf der Baustelle von jedem Auftragnehmer für sein Personal zur Verfügung zu stellen. Ein Feuerlöscher ist von jedem Auftragnehmer auf der Baustelle vorzuhalten. Beim Brennschneiden ist der Feuerlöscher mitzuführen.
Parallele Arbeiten: Koordination	Parallele Arbeiten finden räumlich getrennt statt. Die Koordination erfolgt vor Ort.
gemeinsam genutzte Sicherungseinrichtungen	Arbeitsplätze, Baustromverteiler, Bauzaun, Fassadengerüst
mitgeltende Dokumente	Leistungsbeschreibung, Baustelleneinrichtungsplan, Montageanweisungen, Baustellenordnung Betriebsanweisung, Arbeitsanweisungen, Unterweisungen, Abbruchanweisungen, A+S Pläne Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilungen der einzelnen Arbeitgeber gemäß § 5 ArbSchG verkehrsrechtliche Anordnungen
bes. gefährl. Arbeiten gem. Anlage 2	Schadstoffausbau Asbest, KMF

Gefährdungsbeurteilung [4]

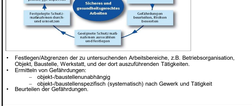

- Festlegen/Abgrenzen der zu untersuchenden Arbeitsbereiche, z.B. Betriebsorganisation, Objekt, Baustelle, Werkstatt, und der dort auszuführenden Tätigkeiten.
- Ermitteln von Gefährdungen:
  - objekt-/baustellenunabhängig
  - objekt-/baustellenspezifisch (systematisch) nach Gewerk und Tätigkeit
- Beurteilen der Gefährdungen.

Elektrische Anlagen auf Baustellen [1]

Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nach Tabelle 3A, DGUV-Vorschrift 3

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf vorhandenen Mangel
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel in nicht-ständigen Betriebsstätten, Verkaufsständen, Schaustellerwagen usw., z.B. Baustellen	1 Jahre	
Ortsveränderliches elektrisches Betriebsmittel	1 Monat	auf Wirksamkeit
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf Baustellen	6 Monate	auf einwandfreien Zustand durch Benutzer, bei Feststellung von Mängeln
Ketzerrosen-, Differenzstrom-Schutzeinrichtungen (Fehlerstrom-Schutzschalter)	6 Monate	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüftaste
Anlagen/Betriebsmittel, die nicht in Tabellen 3A1 bis 3A3 aufgeführt sind	arbeitstäglich	Sichtprüfung

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften oder von elektrotechnisch unterwiesenen Personen unter Leitung und Aufsicht von Elektrofachkräften errichtet, verändert und instand gehalten werden.
- Leitungsführer müssen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen so fest sein, dass ein Schutzeinrichtung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.
- Schalter und Steckvorrichtungen müssen mindestens spritzwassergeschützt ausgeführt sein und eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen.

Elektrisch angetriebene Arbeitsmittel [12]

- Unterweisung der Beschäftigten
- Schutzbrille oder Schutzhaube und Gehörschutz
- ggf. Atemschutz (gef. Staub)

Gerüstbau [19]

- Die Montagearbeitung muss der fachkundigen Person, welche die Gerüstbauarbeiten beaufsichtigt, und den Beschäftigten am Verwendungsort vorliegen.
- Gerüste nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umbauen.
- Gerüstarbeiten von sicheren Arbeitsplätzen
- Nicht einsturzsichere Gerüste - Verbotszeichen
- Fertigstellung mit Freigabeschild kennzeichnen.
- Gerüstbekleidung gemäß Lastklasse - Gerüstbreite - Bauwerk < 30 cm
- Gerüst fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest an tragfähigen Bauteilen der Fassade verankern.
- Gerüsthöhe: 10 m

Bauaufzüge mit Personenbeförderung [65]

- Aufzugsanlagen auf tragfähigen Untergrund aufstellen.
- Auf- und Abbau nur unter Beachtung der Betriebsanleitung. Dort sind die Montageart, die Montagereihenfolge und die Sicherungsmaßnahmen für die Montage beschrieben. z.B. wie sich diese gegen Absturz sichern und in welchen Abständen der Mast an festen Gebäudeteilen zu verankern ist.
- An den Haltestellen sichere Übergänge vorsehen.
- Elektrisch betriebene Aufzugsanlage nur durch besonderen Speisepunkt mit Schutzmaß - nahme anschließen, z.B. Baustromverteiler mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD).
- Bei Gefahr durch herabfallende Gegenstände den unteren Zugang mit Schutzdach sichern.
- Bei Gefahrbereich witteram absperren.
- Zugänge zum Antrieb der Aufzuganlage verschließen lassen.
- Die Bedienung eines Bauaufzuges zur Personenbeförderung erfolgt durch eine unterwiesene und beauftragte Person, die in der Lage sein muss, im Bedarfsfall den Notablass in der Kabine bedienen zu können und die außerdem die Aufzugsanlage regelmäßig auf augenscheinliche Mängel überprüft.
- Aufzugsanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheits - verordnung.

Schweißen [6]

- Bei Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr muss eine Schweißerlaubnis vorliegen.
- Alle brennbaren Teile aus der gefährdeten Umgebung entfernen.
- Brandwache und geeignete Feuerlöschmittel, z.B. Pulverlöscher, während der schweißtechnischen Arbeiten bereitstellen.

Abbrucharbeiten von Hand [11]

- Staubarme Abbruchverfahren anwenden, wenn dies nicht möglich ist, Staubentwicklung mit Wasser einschränken bzw. Atemschutzgeräte benutzen, z.B. Filtermasken mindestens mit P2-Filter.
- Verpackungen und Umhüllungen von Bauteilen erst lösen, wenn diese gegen Herabfallen gesichert sind, z.B. durch Anschlagen am Hebezeug.
- Leitern im Verkehrsbereich z.B. durch

Abbrucharbeiten [24]

- Schriftliche Abbruchanweisungen sind z.B. erforderlich bei Abbruch mit Großgeräten, Demontieren, Sprengen, Umgang mit Gefahrstoffen und Asbestarbeiten.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist der bauliche Zustand des abzubrechenden Bauwerkes und angrenzender Bauteile in stabilisierter Form durch Fachkundige Person zu untersuchen, ggf. ist ein Abbruchstatiker einzubeziehen.
- Art, Zustand und Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen.
- Gebäudeschadstoffe und biologische Arbeitsstoffe ermitteln, Arbeitsanweisungen und Schutzmaßnahmen für betroffene Arbeitnehmer treffen.
- Die Abbruchanweisung muss u.a. Angaben enthalten über:
  - konstruktive Besonderheiten
  - Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten
  - Abbruchverfahren
  - Art und Anzahl der einzusetzen den Geräte und Maschinen,
  - Hilfskonstruktionen, erforderliche Geräte und Aufstege,
  - Absturzsicherungen,
  - Abbruchstellen und mögliche Auswirkungen auf angrenzende Gebäude
  - Sicherungsmaßnahmen, z.B. Absperren von Gefahrenbereichen
  - Schutzmaßnahmen gegen auftretende Gefahrstoffe
- Abbruchgerät muss durch Aufsichtführenden ständig beobachtet werden. Er darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten ausführen, z.B. als Baggerführer.
- Bei plötzlich auftretenden Gefahren Abbruchgerät sofort stillsetzen.
- Bauteile niemals durch Unterschneiden oder Einstürzen zum Einsturz bringen.

Fahrbare Arbeitsbühnen [51]

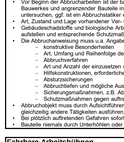

- Fahrbare Arbeitsbühnen dienen als Arbeitsmittel für zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen in und außerhalb von Gebäuden. Die Belastung darf nicht durch nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers und darf
- in Gebäuden maximal 12,00 m
- und
- außerhalb von Gebäuden maximal 8,00 m betragen.
- Das Anbringen von Hebezeugen ist verboten. Ausnahme: Die Aufbau- und Verwendungsanleitung lässt dieses ausdrücklich zu.
- An fahrbaren Arbeitsbühnen muss an der jeweiligen Arbeitsebene ein dreiteiliger Seitenschutz vorhanden sein.
- Aufenthalt von Personen auf fahrbaren Arbeitsbühnen während des Verfahrens ist nicht zulässig.
- Bei aufkommendem Sturm und nach Beendigung der Arbeiten fahrbare Arbeitsbühnen gegen Umsturz sichern.

Lastaufnahmemittel [25]

- Lastaufnahmemittel müssen mit den für den Betrieb wichtigen Angaben gekennzeichnet sein, z.B. Eigengewicht und Tragfähigkeit. Sie dürfen nicht überlastet werden.
- Betriebsanleitung beachten.
- Tragfähigkeit überprüfen.
- Verbindungsmittel (z.B. Schäkel, Steck- und Schraubbolzen) gegen unbeabsichtigtes Lösen und Herabfallen sichern.
- Lastaufnahmemittel bestimmungsgemäß verwenden und lagern.
- Kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel nicht über Personen schwenken.

Seitenschutz [18]

Vor der Arbeit
- Feststellen, ob es ein Gefahrstoff ist. Ja: prüfen, ob ungefährlicher Stoff verwendet werden kann.
- Falls ein Gefahrstoff verwendet werden muss, Produktinformation und Sicherheitsdatenblatt vorhalten.
- Betriebsanweisung erstellen
- Beschäftigte unterweisen und Gefährdungen aufzeigen.
- Beschäftigte über Erste-Hilfe-Maßnahmen unterrichten

Während der Arbeit
- Nicht essen, trinken, rauchen
- Hautkontakt vermeiden
- benetzte Kleidungsstücke sofort ausziehen
- Hautschutz benutzen

Gefahrstoffe [70]

Betriebsanweisung Nr.: ; gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung
Betrieb / Tätigkeit: ; Betrieb:

PU-Systeme, lösemittelfrei, gesundheitsschädlich, sensibilisierend
Streichen/Spachteln/Füllen in Räumen
GISCODE: PU40

Signalwort: Gefahr

Gefahren für Mensch und Umwelt
Einatmen oder Hautkontakt kann zu Sensibilisierungen führen. Kann zu Allergien der Haut und der Atemwege führen. Ein kurzzeitiger Kontakt kann durch hohe Expositionen beim Einatmen aber auch durch massiven Hautkontakt entstehen. Kann Asthma auslösen. Kann Krebs erzeugen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann Schäden an Herz, Nerven, Haut, Knochen, Leber, Nieren, Blut, Vorübergehende Beschwerden (Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit) möglich. Einatmen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
Arbeiten bei Frischluftzufuhr! Getäßse nicht oft/ oft/ ständig/ dauernd! Atem- Arm-/Unterfläche/Maske der Körper- und Handschutz tragen. Nur in einem gut belüfteten Raum ab, Halten Sie einen Abstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Menschen und verzichten sie auf persönliche Berührungen.
Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. b. im Büro) ein.
Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!

Verhalten im Gefahrenfall
Bei unfreiem Gebrauch bei Einatmen von Aerosolen Benutzer. Mit Ersthelfern geeignetes Atemschutzgerät. Kleidung ausziehen und entsorgen! Verunreinigte Flächen und Arbeitsgeräte sofort reinigen! Bei Ausbreiten/Verschütten Fläche mit Sand, Kieselgur, Universalbinder oder Sägemehl aufnehmen. Kontaminiertes Material in geeignete Behälter zur Entsorgung anlegen und weiteres Ausbreiten verhindern! Produkt ist brennbar, geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum, bei größeren Bränden auch Wasser im Sprühstrahl! Bereich und Expressionsgeräte bei Entstehung! Bei Brand in geschlossenen Räumen Atemschutzgerät benutzen! Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Stickoxide, Blausäure, Stickstoff

Erste Hilfe
Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen.
Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei geöffnetem Lidern spülen oder Augenspülflasche nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!
Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Mit viel Wasser und Seife reinigen. Keine Verdünnungs-/Lösemittel! Hautpflege!
Nach Einatmen: Raum Grünen herbeiführen. In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen.
Erstbehandlung: Symptomatisch

Sachgerechte Entsorgung
Restmengen möglichst vollständig entleeren. Nicht mehr verwendbare Produktmengen sind als Sonderabfall zu entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen! Ausgehärtete Produktreste: Als Gewerbeabfall entsorgen. Nicht ausgehärtete Gebinde: Schadstoffmobil Gelsenkirchen

Hubarbeitsbühne [35]

- Die Notwendigkeit der Benutzung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (Fehlschenkfall) sindoder aus den Betriebsanweisungen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz und die PSA gegen Absturz hat an den vom Hersteller im Arbeitsvertrag vorgegebenen Anschlagpunkten zu erfolgen. Das Verbindungsmittel zwischen Auffanggurt und Anschlagpunkt sollte so kurz wie möglich gehalten werden, damit Personen nicht aus dem Arbeitskorb herausgeschleudert werden können.
- Hubarbeitsbühne vor Benutzung auf sichtbare Schäden und Mängel untersuchen, insbesondere Schäden an der Betriebsanlage, Anschlagpunkten und weiteren Ausrüstungsteilen.
- Nur Hubarbeitsbühnen nach Einsatzbedingungen, mindestens jedoch einmal jährlich, von einer befähigten Person (z.B. Sachkundigen) prüfen lassen. Nachweis dem Prüfbuch beifügen.
- Für die Bedienung von Hubarbeitsbühnen nur Personen einsetzen, die
  - mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sind
  - sowohl in der Bedienung der entsprechenden Hubarbeitsbühne als auch über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahrdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- Beim Verfahren der Hubarbeitsbühne dürfen sich Beschäftigte nur auf der Arbeitsbühne aufhalten, wenn das im Betriebshandbuch beschrieb ist.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz [44]

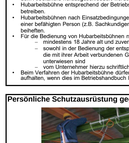

- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) sind zu benutzen, wenn
  - Absturzsicherungen (Seitenschutz) aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich
  - und
  - Auffangeinrichtungen (Fanggerüste, Dachfanggerüste, Auffangnetze) unbeschränkig sind.
- PSA gegen Absturz besteht aus mindestens
  - Auffanggurt,
  - Verbindungsmittel mit Falldämpfer, z.B. in der Nähe von Fischdachkanten, oder in der Nähe von Bodenöffnungen,
  - an Gittermasten,
  - bei Montagearbeiten,
  - in Verbindung mit Steigeinrichtungen (Steigleitern, Steigsicherungen).
- Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
  - Auffanggurte müssen mit anerkanntem Prüfzeichen und einer gekennzeichneten Prüfstelle versehen sein.
  - PSA gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Inaugenscheinnahme überprüfen.
  - Prüfung durch einen Sachkundigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

Montage (M) / Demontage (D) von Anlagen, Rohren, techn. Einrichtungen [46]

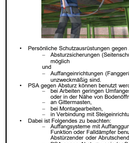

- Leitern als Aufstieg zu Arbeitsplätzen nur bei geringer Gefährdung und geringer Verwendungsdauer einsetzen und wenn über
  - die zu überbrückende Höhenunterschied ≤ 5,00 m ist,
  - die als Gerüstersatzteile max. zwei Gerüstlagen verbinden.

Ausnahme:
Der Einbau von Treppen in Schächten und Gerüstinnenleitern ist nicht möglich.

- Leitermaterialbauhaus (DM)
- EX - Atmosphäre (DM)
- Elektrische Leitungen spannungsfrei (D)
- Stolperig herabstürzender Teile (DM)
- Freigang durch den AG erforderlich ? (M/D)
- Abbruchanweisung erstellen (D)
- Absturz durch Öffnungen
- Absturzgefahr größer (DM)
- Flüchtwege vorhanden? (DM)
- Hochgelegene Arbeitsplätze, Geräste erforderlich (DM)
- Gefahrstoff in Dichtungen, Asbest, KMF (D)
- Gefahrstoff in Leitungen, Produktionsrückständen (D)
- Schwelßarbeiten, Feuerlöscher

Zusätzliche Hinweise für Arbeiten in innenraumen
- Nach Beendigung der Arbeiten sämtliche Oberflächen gründlich absaugen und feucht waschen.
- Vor Freigabe des Raumes einen mindestens 30-fachen Luftwechsel durchführen.
- Können die Asbestzementprodukte nicht zerstörungsfrei ausgebaut werden, sind Raumabsaugung und Unterdruckhaltung erforderlich. Außerdem ist mindestens eine Einkammerschleuse als Verbindung zum Arbeitsbereich zu verwenden.

Persönliche und hygienische Schutzmaßnahmen
- Schutzanzug (mindestens EGKat. III, Typ 5) und Atemschutz mindestens mit Partikelfilter P2 oder partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 verwenden.
- Chemikalienschutzanzüge (opa. Einweganzüge) nach Schichtende in besonders gekennzeichneten Behältern sammeln.
- Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren.

Arbeiten in kontaminierten Bereichen [52]

- Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche" (bisher BGR 128) bzw. TRGS 524 sind Bau- bzw. Sanierungsarbeiten inkl. der vorbereitenden Arbeiten in Bereichen, die mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind.
- Schutzhandschuhe, Fußschutz, Schutzkleidung und Atemschutz nach Eigenschaften der Gefahr-/Biostoffe und zu erwartender Exposition/Gefährdung.
- Tragezeiten und tragefreie Zeiten der PSA in der Betriebsanweisung (Auswirkungen auf Beanspr. beachten!).

- Erarbeiten eines Arbeits- und Sicherheitsplans (A+S-Plan) durch Sachkundigen nach DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128):
  - Angaben zu Art und Konzentration der Gefahrstoffe bzw. biologischen Arbeitsstoffe,
  - Ermittlung der zu erwartenden Gefahren (Mobilität, gefährliche Eigenschaften, Wirkungen),
  - Ermittlung der auszuführenden Tätigkeiten,
  - Gefährdungsbeurteilung,
  - Beschreibung geeigneter Schutzmaßnahmen,
  - bei hoher Gefährdung A+S-Plan mit Fach- und Aufsichtsbehörden abstimmen,
  - Auswechslung B. A+S-Plan,
  - Tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen erstellen,
  - Beschäftigte vor Aufnahme der Arbeiten über bestehende Gefahren und den Gebrauch der Schutzausrüstungen unterweisen.

Alte Mineralwolle-Dämmstoffe Glaswolle, Steinwolle mit krebs - verdächtigen Eigenschaften [62]

- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob es sich bei der in Frage stehenden Mineralwolle um „alte", also krebserdächtige Produkte handelt.
- Material nicht reißen.
- Ausgebautes Material nicht werfen.
- Aufwirbeln von Staub vermeiden.
- Staube mit Industriestaubsauger (mindestens Kategorie M) aufnehmen bzw. feucht reinigen, nicht mit Druckluft abblasen oder trocken kehren.
- Abfälle am Entstehungsort möglichst staubdicht verpacken und kennzeichnen. Für den Transport geschlossene Behältnisse (z.B. Tonnen, reißfeste Säcke, Big-Bags) verwenden.
- Betriebsanweisung erstellen.
- Beschäftigte unterweisen.
- Maßnahmen entsprechend der Expositionskategorie festlegen.

Asbestzementprodukte [32]

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten sind der Aufsichtsbehörde und der Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen.
- Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan aufstellen und zusammen mit der Anzeige der zuständigen Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) vorlegen. Angaben z.B. über:
  - Art und Dauer der Arbeiten
  - Arbeitsablauf und vorgesehene technische Schutzmaßnahmen
  - persönliche Schutzausrüstungen
  - Dekontamination der Beschäftigten
  - Abfallbehandlung und Entsorgung
  - Information der Beschäftigten und Anderer
  - Arbeitsbereiche, Arbeitsplatz möglichst
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln und hygienische Maßnahmen
- Verhalten im Gefahrfall
- Erste Hilfe
- sachgerechte Entsorgung.
- Für Reinigungs- und andere Arbeiten mit Absaugung asbesthaltiger Materialien nur zugelassene und geprüfte Industriestaubsauger oder Entstauber der Staubklasse H mit Zusatzanforderung „Asbest" verwenden.
- Arbeitsbereiche abgrenzen und mit Warnschildern kennzeichnen.
- Die Arbeiten sind unter Leitung eines sachkundigen Aufsichtführenden auszuführen (Sachkundenachweis). Dieser muss während der Arbeiten ständig anwesend sein.
- Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Arbeitsbereich oder Überflüge mit Hubschraubern untersagen. Mittags- bzw. Pausenräume außerhalb des Arbeitsbereiches einrichten.
- Belastungsgrenzen sind einzuhalten. Bei Bedarf zweckmäßig Arbeitspausen und nicht zu lange Arbeitszeiten.
- Bearbeitungsmethoden, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren